

# **Richtlinien für die Nutzung des Dreispitz Sport- und Kulturzentrums**

2. September 2025

**Dokumentinformationen**  
**Richtlinien für die Nutzung des Dreispitz Sport- und Kulturzentrums**  
**vom 2. September 2025**

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 2. September 2025 und auf den 1. November 2025 in Kraft gesetzt

Von der Sekundarschulbehörde genehmigt am 16. September 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
	Art. 1 Geltungsbereich	1
	Art. 2 Organisation	1
<b>2</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>1</b>
	Art. 3 Stadtrat und Sekundarschulbehörde	1
	Art. 4 Gebäudekommission	1
	Art. 5 Reservationsstellen	1
	Art. 6 Hauswartung	2
<b>3</b>	<b>Organisation Gebäudekommission</b>	<b>2</b>
	Art. 7 Zusammensetzung	2
	Art. 8 Wahl und Amtsdauer	2
	Art. 9 Sitzungen	3
	Art. 10 Beschlussfassung	3
	Art. 11 Entschädigung	3
	Art. 12 Kommissionsgeheimnis	3
<b>4</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>3</b>
	Art. 13 Reservationen	3
	Art. 14 Vertrag	3
	Art. 15 Miete	4
	Art. 16 Rücktritt Vertrag – Mieterin resp. Mieter im Kulturbereich	4
	Art. 17 Rücktritt Vertrag – Mieterin resp. Mieter im Sportbereich	4
	Art. 18 Rücktritt Vertrag – Vermieterin	4
<b>5</b>	<b>Benutzungsordnung</b>	<b>5</b>
	Art. 19 Sorgfaltspflicht	5
	Art. 20 Sicherheit	5
	Art. 21 Veranstaltungszutritt	5
	Art. 22 Bewilligungen	5
	Art. 23 Aussenanlagen	5
	Art. 24 Übernahme/Rückgabe	5
	Art. 25 Dekorationen	5
	Art. 26 Bühnen- und Saaleinrichtungen	6
	Art. 27 Restauration	6
	Art. 28 Haftung	6

<b>6</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
	Art. 29 Gerichtsstand	6
	Art. 30 Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017 erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

---

**Art. 1  
Geltungsbereich** Diese Richtlinien gelten für das Dreispitz Sport- und Kulturzentrum und regeln die Benutzung des Kulturzentrums und der gemeinsam genutzten Räume von Stadt und Sekundarschule.

---

**Art. 2  
Organisation** Der ordnungsgemässe Betrieb und die Benutzung des Dreispitz Sport- und Kulturzentrums wird von folgenden Organisationen sichergestellt und überwacht:

- a. Stadtrat
- b. Sekundarschulbehörde
- c. Gebäudekommission
- d. Reservationsstellen
- e. Hauswartung

---

## 2 Aufgaben

---

**Art. 3  
Stadtrat und  
Sekundarschul-  
behörde** Der Stadtrat und die Sekundarschulbehörde beschliessen über folgende Angelegenheiten:

- a. Richtlinien für die Nutzung des Dreispitz Sport- und Kulturzentrums;
- b. Festsetzung der Tarife für die Nutzung des Dreispitz Sport- und Kulturzentrums;
- c. Bildung einer Gebäudekommission.

---

**Art. 4  
Gebäude-  
kommission** Der Gebäudekommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. Überwachen der Einhaltung dieser Richtlinien;
- b. Regeln und Überwachen der administrativen und betrieblichen Abläufe;
- c. Umsetzen von Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie von Neuanschaffungen gemäss Budget;
- d. Entscheiden über Anwendung der Tarife;
- e. Erlassen von besonderen Vorschriften;
- f. Beschliessen von erforderlichen Auslagen ausserhalb des Budgets: einmalig bis CHF 5'000.– und wiederkehrend bis CHF 1'000.–;
- g. Erstellen des Budgets zu Handen der Behörden.

---

**Art. 5  
Reservations-  
stellen** Sowohl Sekundarschule als auch Stadt führen je eine Reservationsstelle. Zu deren Aufgaben gehören:

- a. Prüfen von Reservationen;
- b. Erstellen von Mietverträgen;

---

- 
- c. Rücksprache mit Hauswartung und anderer Reservationsstelle (Schnittstellen);
  - d. Weiterleiten an Entscheidungsinstanzen, wenn weitere Abklärungen nötig sind.
- 

**Art. 6  
Hauswartung**

- Die Hauswartung hat folgende Aufgaben:
- a. Überwachen der Benutzung des Saals und der Nebenräume mit Weisungsrecht gemäss diesen Richtlinien;
  - b. Verantwortlich für Reinigung, Unterhalt, Pflege von Gebäude, Mobiliar und Umgebung;
  - c. Verantwortlich für die Einrichtungen und Übertragen der Bedienung der technischen Einrichtungen an Dritte;
  - d. Überwachen der Einhaltung der Vertragsbedingungen während der Benutzungsdauer;
  - e. Übergabe der gemieteten Räume und Einrichtungen an die Mieterinnen und Mietern sowie Rückgabe/Abnahme nach der Benutzung;
  - f. Erstellen eines Protokolls zu Händen der Reservationsstelle nach jeder Nutzung/Veranstaltung für die Weiterverrechnung der Leistungen an die Mieterinnen und Mieter.
- 

**3 Organisation Gebäudekommission**

---

**Art. 7  
Zusammensetzung**

- 1 Die Gebäudekommission setzt sich aus maximal vier Mitgliedern zusammen:
    - a. Zwei Vertretungen der Stadt:
      - Leitung Sportanlagen und Betriebe;
      - Eine Vertretung der Kommission Gesellschaft, Kultur, Sport
    - b. Zwei Vertretungen der Sekundarschule
- 

- 2 Das Präsidium liegt bei der Leitung Sportanlagen und Betriebe.
- 

- 3 Das Aktuariat übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Abteilung Gesellschaft und Liegenschaften.
- 

**Art. 8  
Wahl und  
Amtsdauer**

- 1 Der Stadtrat wählt oder bestätigt die Mitglieder der Gebäudekommission – mit Ausnahme der zwei Vertretungen der Sekundarschule – für das Dreispitz Sport- und Kulturzentrum zu Beginn der Legislatur auf vier Jahre.
-

	2	Die Amtsdauer der Mitglieder, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden, beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat und die Sekundarschulbehörde.
<b>Art. 9 Sitzungen</b>	1	Die Kommission trifft sich ca. dreimal jährlich zu Sitzungen.
	2	Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Aktuariat der Gebäudekommission Dreispitz Sport- und Kulturzentrum.
<b>Art. 10 Beschlussfassung</b>	1	Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidiums als Entscheid.
	2	Das Präsidium kann für die Kommission Entscheide fällen, die aus terminlichen Gründen nicht an den regelmässigen Sitzungen getroffen werden können. Die Kommissionsmitglieder sind umgehend zu informieren.
	3	Ist ein Mitglied der Kommission in einem zu beschliessenden Projekt oder Antrag vorbefasst oder voreingenommen oder ist sie selbst antragstellende Person, muss es sich der Stimme enthalten.
<b>Art. 11 Entschädigung</b>		Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder, mit Ausnahme der Personen, die die Sekundarschule vertreten, erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten.
<b>Art. 12 Kommissionsgeheimnis</b>		Alle Mitglieder verpflichten sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch die Stadt vertraulich zu behandeln.
<b>4</b>		<b>Veranstaltung</b>
<b>Art. 13 Reservationen</b>		Reservationen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf feste Belegstermine und Benutzung.
<b>Art. 14 Vertrag</b>	1	Für jede Veranstaltung wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen. Bei Vertragsabschluss kann eine Kautions verlangt werden.
	2	Bei Verstoss gegen die Vertragsbestimmungen kann die Vermieterin das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Mieterin oder der Mieter ist auf Verlangen der

		Vermieterin zur sofortigen Räumung der Anlagen und Herausgabe eventuell weiterer Vertragsgegenstände verpflichtet. Kommt sie oder er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten der Mieterin oder des Mieters zu veranlassen.
<b>Art. 15 Miete</b>		Für die Nutzung des Dreispitz Sport- und Kulturzentrums und dessen Nebenräume ist ein Mietzins zu bezahlen.
<b>Art. 16 Rücktritt Vertrag – Mieterin resp. Mieter im Kulturbereich</b>	1	Führt die Mieterin oder der Mieter die Veranstaltung im Kulturbereich nicht durch, so werden folgende Ausfallentschädigungen fällig: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn Keine Kosten</li> <li>b. Bis 2 Monate vor Veranstaltungstermin 50 % der Vertragsmiete</li> <li>c. Unter 1 Monat vor Veranstaltungstermin 100 % der Vertragsmiete</li> </ul>
	2	Diese Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Räumlichkeiten für diesen Zeitpunkt anderweitig vermietet werden können.
<b>Art. 17 Rücktritt Vertrag – Mieterin resp. Mieter im Sportbereich</b>		Diese richten sich nach dem Reglement und Gebührentarif Räumlichkeiten der Sekundarschule.
<b>Art. 18 Rücktritt Vertrag – Vermieterin</b>	1	Die Vermieterin kann aus wichtigen Gründen vom Mietvertrag zurücktreten.
	2	Als wichtiger Grund gilt die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder der Verstoss gegen öffentliche Interessen.
	3	Tritt die Vermieterin in einem der oben genannten Fälle vom Vertrag zurück, so werden allfällig gemachte Anzahlungen und Kautionen zurückbezahlt. Entgangener Gewinn kann von der Mieterin oder vom Mieter nicht geltend gemacht werden.

## 5 Benutzungsordnung

---

**Art. 19  
Sorgfaltspflicht** Räume mit Inventar sind mit Sorgfalt zu benutzen. Die Anordnungen der Hauswartung sind zu befolgen.

---

**Art. 20  
Sicherheit** 1 Die Mieterin oder der Mieter hat selbst und auf eigene Kosten für die Sicherheit und Ordnung in- und ausserhalb des Gebäudes zu sorgen. Sie oder er kann verpflichtet werden, einen Sicherheitsdienst und eine Saalwache zu stellen. Sie oder er ist verantwortlich für die Einhaltung der Parkordnung auf öffentlichen sowie den zugeteilten Plätzen.

---

2 Die Bestimmungen der Sicherheitsmerkmale sind strikte einzuhalten.

---

**Art. 21  
Veranstaltungszutritt** Die Mitglieder der Gebäudekommission, die Polizei und die zuständigen Organe der Stadt haben uneingeschränkt Zutritt zu allen Veranstaltungen in den Räumen des Dreispitz Sport- und Kulturzentrums. Sie haben sich entsprechend auszuweisen.

---

**Art. 22  
Bewilligungen** Die Beschaffung von allfälligen Bewilligungen ist Sache der Mieterin oder des Mieters.

---

**Art. 23  
Aussenanlagen** Die Benutzung der Aussenanlagen muss von der Vermieterin bewilligt werden.

---

**Art. 24  
Übernahme/Rückgabe** 1 Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben.

---

2 Die Sauberkeit wird kontrolliert und kann im Bedarfsfall durch Dritte auf Kosten der Mieterin oder des Mieters gereinigt werden.

---

3 Die Abfallentsorgung ist kostenpflichtig und hat durch die Mieterin oder den Mieter in den entsprechend bereitgestellten Containern zu erfolgen.

---

4 Übernahme und Rückgabetermine für die Räumlichkeiten sind mit der Hauswartung zu vereinbaren.

---

**Art. 25  
Dekorationen** Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Hauswartung angebracht werden. Nägel, Schrauben, Heftklammern etc. sind als Befestigungsmittel an Mobilien und Immobilien grundsätzlich verboten. Dekorationen müssen den Brandschutzvorschriften entsprechen, siehe Merkblatt E.

---

<b>Art. 26 Bühnen- und Saaleinrichtungen</b>		Die Einrichtung und die Bedienung der technischen Anlagen obliegen der Hauswartung oder einer durch diese ermächtigte Person. Die Anweisungen der Hauswartung sind strikte zu befolgen.
<b>Art. 27 Restauration</b>	1	Mieterinnen und Mietern steht es frei, eine Restauration selbst zu betreiben oder Dritte damit zu beauftragen. Jegliche Art der Bewirtung wird durch die Mieterin oder den Mieter organisiert und liegt vollumfänglich in deren oder dessen Verantwortung.
	2	Die Sauberkeit der Küche und des Küchenmaterials wird kontrolliert und kann im Bedarfsfall durch Dritte auf Kosten der Mieterin oder des Mieters gereinigt werden.
<b>Art. 28 Haftung</b>	1	Die Mieterin oder der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für alle an den benutzen Räumen und am Mobiliar entstandenen Schäden und bei Sach- und Personenschäden auch gegenüber Besucherinnen und Besuchern sowie Dritten.
	2	Die Mieterin oder der Mieter hat auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
	3	Die Vermieterin lehnt jede Haftung ab, die aus der Benutzung der Lokalitäten entsteht. Ebenso wird nicht gehaftet für liegen gelassene, verwechselte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für Beschädigungen an mitgebrachten Sachen.

## 6 **Schlussbestimmungen**

<b>Art. 29 Gerichtsstand</b>		Gerichtsstand ist Kreuzlingen.
<b>Art. 30 Inkrafttreten</b>		Die Richtlinien werden sowohl vom Stadtrat als auch von der Sekundarschulbehörde genehmigt und auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle bisherigen Erlasse, insbesondere das Benutzerreglement Dreispitz Sport- und Kulturzentrum vom 25. Oktober 2006 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018).